

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1982	Nummer 29
--------------	---	-----------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	6 5. 1982	Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Beamten der landesunmittelbaren Landesversicherungsanstalten und Gemeindeunfallversicherungsverbände	272
301	12. 5. 1982	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Minden in Petershagen	272
301	15. 5. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	272
301	15. 5. 1982	Sechzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	273
301 95	18. 5. 1982	Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters	273
311	15. 5. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen	273
311	15. 5. 1982	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen	273

20320

**Verordnung
über die Gewährung von Aufwands-
entschädigungen für die Beamten der landes-
unmittelbaren Landesversicherungsanstalten
und Gemeindeunfallversicherungsverbände**

Vom 6. Mai 1982

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung der landesunmittelbaren Landesversicherungsanstalten und die Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer der landesunmittelbaren Gemeindeunfallversicherungsverbände erhalten nach Maßgabe des jeweiligen Dienstaufwandes eine Dienstaufwandsentschädigung. Sie darf

1. bei den Landesversicherungsanstalten

für den Ersten Direktor (als Vorsitzender der Geschäftsführung)	300,- DM,
für den Direktor (als Mitglied der Geschäftsführung)	225,- DM,
2. bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden

für den Geschäftsführer	150,- DM,
für den stellvertretenden Geschäftsführer	75,- DM

monatlich nicht übersteigen.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung ist an die Stelle gebunden und nicht ruhegehaltfähig.

(3) Die Dienstaufwandsentschädigung entfällt,

- a) wenn der Beamte ununterbrochen länger als drei Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
- b) bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(4) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Dienstaufwandsentschädigung bis zu den in Absatz 1 genannten Beträgen gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 3 genannten Gründen eine Dienstaufwandsentschädigung nicht erhält. Die Dienstaufwandsentschädigung darf nur bis zur Hälfte des Betrages nach Satz 1 gewährt werden, wenn der Beamte bereits ein mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestattetes Amt innehat und weiterführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen vom 31. Juli 1970 (GV. NW. S. 840), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1973 (GV. NW. S. 61), außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 1982

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1982 S. 272.

301

**Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle
des Amtsgerichts Minden in Petershagen**
Vom 12. Mai 1982

Aufgrund des Artikels II § 3 der Verordnung zur Errichtung und zur Änderung der Gerichtsverfassung vom 20. April 1935 (RGS. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 2. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

§ 1

In Petershagen wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Minden errichtet.

Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „Amtsgericht Minden, Zweigstelle Petershagen“.

§ 2

In der Zweigstelle werden von den zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Minden gehörenden Angelegenheiten bearbeitet:

1. sämtliche Zwangsversteigerungs- und Zwangsversteigerungssachen, jedoch nicht die Zwangsversteigerungssachen im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können,
2. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme von Familiensachen (§ 23 b GVG) Landwirtschaftssachen und der Unterbringungsangelegenheiten, soweit der für die Zuständigkeit maßgebende Knüpfungspunkt ausschließlich im Gebiet der Stadt Petershagen liegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1982

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

- GV. NW. 1982

301

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Landwirtschaftssachen**
Vom 15. Mai 1982

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1935 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1980 (BGBl. I S. 877), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 26. September 1953 über die Ermächtigung des Landesjustizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 8 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1935 (GS. NW. S. 533) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen vom 25. August 1977 (GV. NW. S. 34) wird, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1980 (GV. NW. S. 908), wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe r) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1982

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

- GV. NW. 1982

301

**Sechzehnte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des
Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke
der ordentlichen Gerichte**

Vom 15. Mai 1982

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und des § 65 Abs. 1 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1979 (GV. NW. S. 636) wird wie folgt berichtigt:

1. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Minden** erhält folgende Fassung:

„Gemeinden:
Hille
Minden
Petershagen
Porta Westfalica“.

2. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Petershagen** wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1982

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

- GV. NW. 1982 S. 273.

301
95

**Verordnung
über die Führung des Seeschiffsregisters**

Vom 18. Mai 1982

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und des § 65 Abs. 1 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), wird verordnet:

§ 1

Bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort werden geführt

1. das Seeschiffsregister für Seeschiffe mit Heimathafen in Nordrhein-Westfalen,
2. das Schiffsbauregister für Seeschiffe mit Bauort in Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Die Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters vom 8. Mai 1981 (GV. NW. S. 260) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Donnepp

- GV. NW. 1982 S. 273.

311

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuweisung von Familiensachen**

Vom 15. Mai 1982

Aufgrund des § 23 c des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 23 c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1976 (GV. NW. S. 368) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 1981 (GV. NW. S. 556), wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe n) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1982

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

- GV. NW. 1982 S. 273.

311

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bildung
gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen**

Vom 15. Mai 1982

Aufgrund des § 71 Abs. 3 der Konkursordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen vom 10. September 1969 (GV. NW. S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1981 (GV. NW. S. 886), wird wie folgt geändert:

Nummer 32 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1982

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

- GV. NW. 1982 S. 273.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X